



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mart. An Insetionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 46.

Groß-Streblik, den 18. November

1891.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Des Königs Majestät haben der Willibrordi-Kirchbau-Commission zu Wesel mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. v. Mts. auf die Dauer von fünf Jahren die Erlaubniß zu ertheilen geruht, eine Prämien-Collette, deren Reinertrag zum Ausbau des Thurmes und zur Vollendung der Restauration der Willibrordi-Kirche bestimmt ist, zu veranstalten und die betreffenden Looße im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Doppelu, den 30. Oktober 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 wird im diesseitigen Regierungsbezirke der Anfang der **Schonzeit für Rebhühner** auf **Sonntag den 22. November d. J.** und somit der Schluß der Jagd auf diese Wildart auf **Sonntag den 21. d. Mts.** hiermit festgesetzt.

Doppelu, den 9. November 1891.

Der Bezirks-Ausschuß.

Euer Hochwohlgeboren bringen wir unsere Circularverfügung vom 12. August 1884 — F. A. XI. 6158e — betreffend die Steuerveranlagung des Wandergewerbebetriebes unter Hervorhebung folgender Punkte hiermit in Erinnerung.

Die Aufstellung der Rollen erfolgt vielfach auf Grund der vorjährigen Steuerveranlagung. Dieses Verfahren entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die Veranlagung der Gewerbebetriebe im Umherziehen hat in jedem Jahre neu zu erfolgen und es ist stets von Neuem in eine Prüfung der betreffenden Verhältnisse einzutreten.

Bei der Eintragung des vorjährigen Steuerjahres in die Rolle ist eventuell anzugeben, ob im Laufe des Vorjahres eine Herabsetzung des Steuerjahres im Wege der Reclamation eingetreten ist. In diesem Falle ist nur der letztere Steuerjahr anzugeben.

Was die Veranlagung selbst anlangt, so muß wiederholt auf die zur Ausführung der §§ 9 ff. des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ergangenen Bestimmungen der Anweisung vom 3. September 1876 (Nr. 10 III — VI) hingewiesen werden, deren genaueste Anwendung erwartet wird.

Bei Beantragung ermäßigter Ausnahmesätze ist in jedem Falle eine den gesetzlichen Grundsätzen entsprechende, die individuellen Verhältnisse völlig klarstellende Begründung hinzuzufügen.

In erhöhtem Maße gilt dies für die Beantragung steuerfreier Wandergewerbescheine. Es kann in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 15. Dezember 1888 Mittheilungen aus der Verwaltung der directen Steuern Heft 23 Seite 27 die Ertheilung von steuerfreien Wander-

gewerbescheinen diesseits nur dann stattfinden, wenn festgestellt ist, daß die betreffenden Gewerbetreibenden auch den niedrigsten Steuersatz von 6 Mk. aufzubringen nicht im Stande sind, nur, wenn es sich um einen Gewerbebetrieb von geringstem Umfange handelt.

Außerdem darf die Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine keinesfalls deshalb erfolgen, um den Gemeinden die Armenlasten zu erleichtern.

Indem wir die Erwartung aussprechen, daß nach diesen nochmals in Erinnerung gebrachten Grundsätzen verfahren und uns in allen Fällen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Steuersatz für das neue Jahr in Vorschlag gebracht werden wird, bemerken wir, daß alle Anträge, welche der nothwendigen eingehenden Begründung entbehren, zur entsprechenden Bervollständigung zurückgeschickt werden müßten.

Oppeln, den 31. Oktober 1891.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

- III. Als Regel ist der Steuersatz von 48 Mark, wie bisher, beibehalten, welcher in allen Fällen Anwendung finden muß, in denen nicht besondere, der Würdigung der Regierungen überlassene Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten oder einen erhöhten Jahressteuersatz rechtfertigen. Den diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes liegt das Prinzip zum Grunde, daß für die Abstufung der Steuerätze in der Hauptsache der Umfang des Gewerbebetriebes, wie bei den stehenden Gewerben, maßgebend sein soll. In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß der Umfang des Gewerbebetriebes im Umherziehen erfahrungsmäßig sich einer genaueren Schätzung häufig entzieht, hat das Gesetz

- a) einerseits bestimmtere Normen für die Gewerbebetriebe geringer Art hinzugefügt, und
- b) andererseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen, die Ausdehnung und den Erfolg desselben beeinträchtigen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellofigkeit) in Erwägung zu ziehen.

- IV. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuerätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark bestimmt sind, werden im § 9 unter a. und b. gewisse Gattungen mit Anführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig und wenn nicht auf einen, bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuersatz von 24 Mark nicht hinausgegangen werden. Der Satz von 24 Mark wird danach für gewöhnlich als höchster Steuersatz anzusehen und dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk u. s. w.) oder sonstigen Umständen auf einen verhältnißmäßig erheblichen Umfang zu schließen, und nicht etwa individuelle den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu IIb) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a im § 9 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 Mark genügen.

Als mittlerer Satz ergibt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§ 9. b.) der Steuersatz von 18 Mark, für die zweitgedachte Gattung (§ 9. a.) derjenige von 12 Mk., und unter diese Sätze wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen dieselben wegen des minimalen Umfanges des Gewerbebetriebes oder wegen der obwaltenden besondern Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu III. b. vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen, indem alsdann bei der im § 9. b. des Gesetzes bezeichneten Gattung der Steuersatz von 12 Mark und äußerstenfalls, jedoch nur ausnahmsweise, wenn beide vorgedachte Ermäßigungsgründe zusammentreffen, der Satz von 6 Mark, bei der im § 9. a. des Gesetzes bezeichneten Gattung der Satz von 6 Mark Anwendung finden soll.

- V. Die im § 9. unter a. und b. bezeichneten Gewerbe entsprechen denjenigen, welche das Regulativ vom 4. Dezember 1836 im § 1. beziehungsweise im § 3. aufgeführt hat.

Obwohl letzteres nach § 33 des Gesetzes vom 3. Juli dieses Jahres außer Kraft tritt, so können die an den gedachten Stellen sich findenden Spezialisirungen und die sonstigen bisherigen Anordnungen wegen der für einzelne Gewerbebetriebe nachgelassenen Steuerermäßigung doch zur Ergänzung der im § 9. unter a. und b. gewählten Zeichnungen dienen.

Die Regierungen sind aber ermächtigt, die ermäßigten Steuersätze nach den unter III vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere den im § 9. a. und b. angeführten gleichzustellen sind und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten oder dem Ankauf von Waaren oder auch im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht.

Von dieser Ermächtigung muß jedoch von vornherein mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Gesetzes keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, sondern dahin gerichtet gewesen ist, unter der im Wesentlichen unveränderten Erhaltung des bisherigen Gesamtaufkommens eine der Billigkeit mehr entsprechende Abstufung in der Besteuerung herbeizuführen, wobei jedoch nicht die Steuersätze und Verhältnisse der Gewerbetreibenden anderer Steuerklassen maßgebend sein können, sondern nur diejenigen der ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen unter sich zu vergleichen sind. Den Regierungen wird deshalb insbesondere für die Zeit des Ueberganges dringend empfohlen, sich auf die Beseitigung auffallender Ungleichheiten und unverkennbarer Härten in der anderweitigen Normirung der Steuersätze zu beschränken.

VI. Die Anwendung des Steuersatzes von 36 Mark wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche nicht zu den Gewerben geringer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle) Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuerfuß von 48 Mark zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuersatz von 36 Mark herabzugehen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern, um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur ausnahmsweise geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuerfuß als 24 Mark sich nur in seltenen Fällen rechtfertigen lassen.

Eine vorsichtige Beschränkung muß auch in diesem Punkte erwartet werden. Die Fälle, in welchen bisher die Genehmigung ermäßigter Steuersätze durch den Finanzminister erfolgen mußte und wirklich erteilt ist, werden vorerst als Anhalt für das fernere selbstständige Ermessen der Regierungen dienen können.

Abdruck hiervon erhalten die Magistrate zu Beshütz und Ujest, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises zur genauesten Nachachtung bei Formirung der Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbebescheinen.

Groß-Strehlitz, den 16. November 1891.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 3. October d. J. theile ich den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen mit, daß zur Rörung der zur öffentlichen Benutzung pro 1892 angemeldeten Hengste ein Termin auf **den 5. Dezember d. J. Vorm. 11 Uhr in der Allee beim Schießhause hier selbst** anberaumt ist.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich diesen Termin den Hengstbesitzern sofort mit der Aufforderung bekannt zu machen, ihre Hengste, soweit dies noch nicht geschehen ist, spätestens bis zu diesem Tage zur Rörung bei mir anzumelden und am Terminstage zur bestimmten Stunde vorzuführen. Die späteren Anmeldungen verursachen durch nochmalige Einberufung der Kommission bedeutende Mehrkosten.

Zu dem Nationale muß nicht das Alter im Allgemeinen, sondern das Geburtsdatum nach Tag, Monat und Jahr genau angegeben werden.

Groß-Strehlitz, den 6. November 1891.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 31. Oktober cr. mache ich bekannt, daß weiterhin Altersrenten erhalten haben.

Befierz Anton in Wyssoka 106,80 Mark, Bednorz Johann in Mokrolohna 106,80 Mark, Glück Andreas in Kadlub 106,80 Mark, Janik Benedikt in Klutschan 106,80 Mark, Kasperczyk Anton in Schenkwitz 135 Mark, Krawczyk Lorenz in Suchodaniez 106,80 Mark, Kriebel Ludwig in Wyssoka 135 Mark, Mogny Johann in Harraſchowska 135 Mark, Mich Stephan in Groß-Stein 106,80 Mark, Obruſchnit Katharina in Suchodaniez 106,80 Mark, Pawlitki Philipp in Schimischow 106,80 Mark, Smieschkol Simon in Zawadyki 106,80 Mark, Tocz Urban in Kadlubiez 135 Mark, Tocz Hyacinth in Klein-Stein 106,80 Mark, Wiczorek Franz in Deschowitz 106,80 Mark. Damit ist die Zahl der Altersrentenempfänger im Kreise auf 142 gestiegen.

Groß-Strehlitz, den 9. November 1891.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Magistrate und Gemeindevorsteher sowie die Gutsvorsteher von Groß-Stanisch, Kalinow, Liebenbain, Otmuth, Petersgrätz, Sacrau, Salsche, Sandowitz, Schimischow, Gogolin, Stubendorf, Sucholohna und Zyrowa je einen Abdruck der Uebersicht der gemäß § 14 des Statuts der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien im hiesigen Kreise festgestellten Vertrauensmännerbezirke, sowie der für dieselben bestellten Vertrauensmänner und deren Erbsamänner mit dem Ersuchen, dieselben an geeignetem Orte öffentlich auszuhängen.

Groß-Strehlitz, den 12. November 1891.

Die Amtsverwaltungen des Kreises ersuche ich ergebenst, mir spätestens **innerhalb 8 Tagen** ein namentliches Verzeichniß der in den Landgemeinden der dortigen Amtsbezirke fungierenden Nachtwächter unter Angabe des Datums ihrer Bestätigung und Bereidigung einzureichen.

Die Landgemeinden, in denen besondere Nachtwächter nicht bestellt sind, der Nachtwächterdienst vielmehr von den Wirthen der Reihe nach versehen wird, sind besonders anzugeben.

Groß-Strehlitz, den 4. November 1891.

K 5778.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände die berechtigten Klassensteuer- Zu- und Abganglisten-Duplikate für das I. Halbjahr 1891/92.

Groß-Strehlitz, den 13. November 1891.

B IV 10895.

Bestätigt der Lehrer Wilczek in Otmuth als Gemeinbeschreiber für die Gemeinde Oberwanz.

K 5735.

Bestätigt der Häusler Ignaz Leszczyna in Jarischau als Schöffe für die Gemeinde Jarischau.

K 5758.

Bestätigt der Lehrer Brzoja in Alt-Ujest als Gemeinbeschreiber für die Gemeinde Alt-Ujest.

Groß-Strehlitz, den 11. November 1891.

K 5792.

Sagdschweine haben erhalten die Herren:

Emil W. Marta Buchhalter, Emil Jaskulla Gasthauspächter und Versicherungsinspektor aus Gogolin bis 5. November 1892. Anton Gogolok, Einlieger aus Petersgrätz bis 7. November 1892. Gebauer, Förster aus Kruppamühle, Hielscher, Förster aus Sandowitz, Weiß, Forstauffeher aus Keltſch, Schmidt, Hilfsjäger aus Keltſch bis 9. November 1892. Franz Dschekki, Colonist aus Petersgrätz bis 11. November 1892. Menzel, königlicher Forstassessor aus Wendawitz, Parpart, Förster aus Harraſchowska, Schemektlo, Förster aus Carmerau, Bialas, Förster aus Heine, Jellen, Forstauffeher aus Miſchline, Wrehowestky, Forstauffeher aus Rogolowo, Jagielski, Forstauffeher aus Miſchline, Morzinek, Forstauffeher aus Malepartus, Lischel, Hilfsjäger aus Klein-Stanisch, Hellmund, Hilfsjäger aus Harraſchowska, Lieg, Hilfsjäger aus Wendawitz, Henning, Hilfsjäger aus Wendawitz bis 15. November 1892. Gastwirth Johann Smuda aus Strebzinow bis 17. November 1892.

Groß-Strehlitz, den 16. November 1891.

**Der Königliche Landrath.
von Alten.**

Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die postalische Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellsängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellsange ein Annahmeprotokoll mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Paketen, Nachnahmeforderungen und Zeitungsgelder dient.

Will ein Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung eines Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden. Es wird hierauf mit dem Bemerkten wiederholt aufmerksam gemacht, daß die Eintragung der Sendungen in das Annahmeprotokoll das geeignetste Mittel zur Sicherstellung des Auslieferers bietet.

Oppeln, den 31. October 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Verzeichniß

der für 1892 für **Zawadzki** in Aussicht genommenen Gerichtstage.

21. 22. 23. Januar,	11. 12. 13. Juli,
3. 4. 5. März,	26. 27. 28. September,
11. 12. 13. April,	7. 8. 9. November,
23. 24. 25. Mai,	19. 20. 21. Dezember.

Groß-Strehly, den 6. November 1891.

Königliches Amtsgericht.

Trunkenbolds-Erklärung.

Der Fleischermeister Joseph Biskorsch aus Ujest wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Demselben dürfen weder geistige Getränke verabreicht noch darf ihm der Aufenthalt in den Gast- und Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirthe, welche dem zuwiderhandeln, werden gemäß der Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. September 1885 mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft und haben unter Umständen Concessions-Entziehung zu gewärtigen.

Ujest, den 11. November 1891.

Die Polizei-Verwaltung.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Kilo.	Butter pro Kilogr.	Sier pro Eimer			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Erbsen	Rat- tosseln	Heu
		Dr. pf.	Dr. pf.	Dr. pf.	Dr. pf.	Dr. pf.	Dr. pf.	Dr. pf.	Dr. pf.						
Groß-Strehly, am 4. November 1891	Höchstler. Niedrigster.	24 — 22 —	25 — 23 —	17 — 15 50	16 — 15 —	24 — 23 —	6 60 6 —	5 50 5 —	30 — 27 —	2 — 1 90	3 — 2 80				
Ujest, am 13. November 1891	Höchstler. Niedrigster.	24 — 22 —	26 50 25 —	17 — 15 —	15 — 14 —	— — — —	7 — 6 —	5 50 5 —	30 — 28 —	3 20 3 —	3 — 3 —				
Belschnitz, am 11. November 1891	Höchstler. Niedrigster.	25 — 23 50	26 50 24 50	16 50 15 50	15 — 13 50	— — 50 —	6 50 5 50	5 50 4 50	80 — 29 50	2 40 2 40	2 90 2 80				

— Anzeiger. —

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen die Einliegerwitwe Rosalie Gabor geb. Polaczek aus Jeschona wegen Beleidigung hat das königliche Schöffengericht Beschniß in der Sitzung vom 29. October 1891, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsrichter Werneyer als Vorsitzender,
2. Stellenbesitzer Lober, { als Schöffen,
3. Kaufmann Wawrzinek, {
 Amtsanwalt Thielmann
 als Beamter der Staatsanwaltschaft,
 Referendar Pohl, als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt:

Die Angeklagte, Einliegerwitwe Rosalie Gabor aus Jeschona, ist der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb unter Auserlegung der Kosten des Verfahrens zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche verurtheilt.

Dem Beleidigten, Gendarm Müller X in Bogolin, wird die Befugniß zugesprochen die Urteilsformel einmal auf Kosten der Beklagten im Groß-Strehlitzer Kreisblatte und zwar innerhalb 4 Wochen nach Mittheilung von der Rechtskraft des Urteils bekannt zu machen.

In unserem Firmenregister ist heute die unter Nr. 295 eingetragene Firma

A. Sczesny zu Groß-Strehlig

gelöscht worden.

Ferner ist in unserem Firmenregister heute unter Nr. 336 die Firma

Ewald Sczesny

mit dem Sitze in **Groß-Strehlig** und als deren Inhaber der Kaufmann **Ewald Sczesny** zu **Groß-Strehlig** eingetragen worden.

Groß-Strehlig, den 6. November 1891.

Königliches Amtsgericht.

B e h r e n s .

S u b m i s s i o n .

Es soll im Submissionswege die Anlieferung von

200 cbm. Basalt - Chauffirungssteinen

nach Station 20,0 bis 21,0 der Provinzial - Chauffee **Breslau - Oberschlesien** im Kreise **Groß-Strehlig** pro 1892/93 verdungen werden.

Angebote sind unter Beifügung von Proben (soweit das Material diesseits noch nicht bekannt ist) frankirt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum

2. Dezember d. J. mittags 12 Uhr

in meinem Bureau abzugeben, wofelbst dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erscheinenden Submittenten eröffnet werden.

Die Lieferungsbedingungen und der Vertheilungsplan sind bei dem **Chauffee - Aufseher R u g l e r** in **Reudorf** bei **Groß-Strehlig** einzusehen oder gegen Einsendung von 50 Pfennig (in Briefmarken) frankirt von hier zu beziehen.

Reisse, den 15. November 1891.

Der Landes - Bauinspektor.

R a j c h .

1600 Mark

sind vom 1. Januar 1892 ab im ganzen oder auch getrennt zu 5 % gegen genügende Sicherheit auf Grundstücke zu verleihen.

Gesuche sind an den unterzeichneten Magistrat zu richten.

Ujest, den 4. November 1891.

Der Magistrat.

Das große Pelzwaaren-Lager

von
Ring 38. **M. Boden, Kürschner-Meister** Breslau, Ring 38.

grüne Röhrrseite, parterre, I. und II. Etage.

empfiehlt:

Herren-Nerzpelze von 1	40	Zhhr. an
Herren-Geh- u. Reifepelze von 25		Zhhr. an
Comptoir-, Haus- u. Jagd-Pelzröcke	von 10	Zhhr. an
Herren-Schlafpelze	von 12	Zhhr. an
Livree-Pelz f. Kutsher u. Diener	v. 15	Zhhr. an
Elegante Damenpelzmäntel	von 162,	Zhhr. an
Theater-, Ball- u. Concert-Nad-Mäntel für Damen in verschiedenen Farben und Mustern	von 10	Zhhr. an
Damen-Pelz-Jacken	von 6	Zhhr. an
Fußsäcke	von 11½	Zhhr. an

Große Auswahl von Damen-Pelz-Garnituren in Fobel und Marder.		
Nerz-, Stunks- und Altis-Muffen	von 5	Zhhr. an
Eisvogel-, Luchs-, Dachs- u. Bären-Muffen	von 5	Zhhr. an
Waschbär- u. Scheitelfassen-Muffen	von 21½	Zhhr. an
Feh-, Bismarck-, imitirt: Stunks- und Genotten-Muffen	von 2	Zhhr. an
Jagd-Muffen	von 11½	Zhhr. an
Kinder-Garnituren	von 1	Zhhr. an
Pelz-Teppiche	von 21½	Zhhr. an

Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen. Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugstoffe. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. „Auswahlforderungen bereitwilligt.“

Bei Bestellungen von Herren-Pelzen bitte als Maß die Rückenbreite und Armlänge; bei Damen-Pelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme.

Ausführlichen illustrierten Catalog sowie Stoffproben sende ich gratis und franco.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Die Tägliche Rundschau für Stadt und Land ist die billigste Zeitung Schlesiens.

Mit 4 Gratisbeilagen enthält diese 12 bis 15 Bogen wöchentlich. Preis 1 Mark 25 Pfennig vierteljährlich. Inserate 15 Pf. Arbeitsmarkt 10 Pf. die Zeile. Auf Wunsch wird die Zeitung eine Woche zur Probe gratis und portofrei geliefert durch die „Geschäftsstelle der Täglichen Rundschau in Schweidnitz. Filiale Breslau.“

Eine Beck- = Windmühle

in Reinsdorf bei Cosel steht zum Abbruch billig zum Verkauf. Auch kann dieselbe zum Gebrauch an Ort und Stelle abgegeben werden; der Bauzustand ist gut und der Betriebsplatz circa 2 Morg. groß. Auskunft ertheilt

Joseph Fross

in Damasko Post Schönau O.S.

Herren- und Knaben-Garderobe

in allerfeinster Ausführung offerirt zu staunenswerth billigen Preisen.

Groß-Strehlig.

D. Schindler.

Vorbereitungsanstalt
für die
Postgehülfenprüfung
Kiel, Ringstraße 55.

Junge Leute werd. **sicher u. gut ausgebildet**. Falls d. Ziel nicht erreicht wird, zahle ich das **volle Pensionsgeld** zurück. Bisher **bestanden 953** meiner Schüler. Eintritt am 15. Nov. od. 6. Jan. Genaueres Alter ist anzugeben. **Keine Presse; es ist die älteste Anstalt.**

Näheres durch

J. H. F. Tiedemann, Direktor.

Einen großen Posten
Zeppiche

offerirt **bedeutend unter Fabrikpreisen** um damit zu räumen.

Groß-Strehliß.

D. Schindler.

Rattentod

(**Felix Zimmich, Delitzsch**)

ist das beste Mittel, um Ratten und Mäuse schnell und sicher zu vertilgen. Unschädlich für Menschen und Hausthiere. Zu haben in Packeten a 50 Pfg. bei **Max Hausdorf** in Bogolin.

Christbaum - Confect

in Kisten zu ca. 450 Stück, **extra großes** zu ca. 230 Stück versendet gegen Nachnahme a **Mk. 2,50 p. Kiste**

H. Grosser, Dresden

Liliengasse 4.

Mehrere verheirathete Pferde-knechte finden bei auskömmlichem Lohn und Deputat zu Neujahr 1892 Stellung bei dem Wirthschafts-Amt Groß-Borwerk.

Depôt echt Russischer
Gummi- & Hausschuhe

bei

Groß-Strehliß.

D. Schindler.

Für die Schulden, welche mein Ehemann **Joseph Biskorsch** macht, komme ich nicht auf.

Ujeß.

Marie Biskorsch
Fleischermeisterin.

Dominium Rosniontau

sucht zum 1. Januar 1892 einen deutsch und polnisch sprechenden

Scheuerwärter und Kuhmann, dieselben müssen auch **energisch** und **stets nüchtern** sein.

Ein Junge von 15—17 Jahren, der Lust hat **Müller** zu lernen, kann sich melden bei Mühlbesitzer **Pitowarsti, Leschni**. Antritt per 1. Januar bei gutem Lohn.

R. Hübner's Erben

Buchdruckerei

Steindruckerei

Papier- und Schreibmaterialien-Handlung

Formular - Magazin

empfeilt in größter Auswahl zu billigsten Preisen:

Ganzlei- & Concept - Papiere,
Briefpapiere in allen Größen, Couverts,
Tinten, flüssigen Bureauleim, Fischleim,
Schreibhefte, Contobücher,
Notizbücher, Kalender, Bilderbücher,
Schiefertafeln und Griffel,

Photographie- und Poesie-Albums,
Schreibmappen, Briefwaagen, Gratulationskarten
Wunschbogen, Pathenbriefe,
Schreibgarnituren, Spiele, Küchenstreifen u.

Zu Geschenken besonders geeignet:

➤ **Briefbogen und Couverts** in Cassetten
hochelegant und neu, von 40 Pfg. an.

Sämmtliche Zubehörtheile zur Fabrikation
künstlicher Blumen sind am Lager.